

Die Eingabe der Volkspartei forderte, dass «in Liechtenstein gleiches Recht für alle gelten soll» und entweder auch gegen Büchel, BP (wie schon gegen Schädler, VP), Ministeranklage erhoben, oder aber «die ganze teure und den Landfrieden gefährdende Angelegenheit schleunigst aus der Welt geschafft werde».

Der Landtag stellte in seiner Sitzung vom 7. 5. 1931 fest, dass die Anschuldigungen nicht der Wahrheit entsprachen und die Begehren der Petenten abzuweisen seien. Die gemachten Vorwürfe wogen allerdings derart schwer²⁸, dass Regierungsrat Büchel selbst eine Möglichkeit forderte, vor den Augen der Öffentlichkeit seine Unschuld beweisen zu können. Er bat nicht um «Milde» oder «Reinwaschung», sondern ersuchte im Gegenteil den Landtag, «mich vor den Staatsgerichtshof zu stellen, entweder unter dem Titel Ministeranklage oder im Disziplinarverfahren, wo vielleicht auch herauskommen würde, ob ich schuldig bin oder nicht»²⁹. Der Landtag entsprach diesem Wunsch und fasste einstimmig den Beschluss, dem Staatsgerichtshof den Auftrag zu erteilen, die Sache Peter Büchel im Wege eines Disziplinarverfahrens zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Landtage bekanntzugeben.³⁰ Gleichzeitig beschloss der Landtag (gemäss Art. 2 DiszG), dass Regierungsrat Büchel während der Disziplinaruntersuchung weiterhin amtieren dürfe und solle.

In seinem *Bericht* vom 16. 1. 1932 stellte der Staatsgerichtshof fest, dass erstens alle Unterlassungen und Handlungen, welche Büchel als pflichtwidriges Verhalten zur Last gelegt worden waren, vor dem 7. Mai 1928 stattgefunden hatten und somit wegen Verjährung (Art. 44 Abs. 3 StGHG) nicht mehr in Disziplinaruntersuchung gezogen werden konnten.³¹ Zweitens fand der StGH auch sachlich kein pflichtwidriges Verhalten vor.

d) *Beurteilung*

Das Disziplinarverfahren gegen Büchel zeitigte *keine direkten politischen Folgen*. Das Verfahren wurde nicht als Massnahme des Parlaments gegen ein Regierungsmitglied verstanden, sondern es gestattete Regierungsrat

²⁸ Regierungsrat Büchel: «Wenn man diese Eingabe liest, muss man den Eindruck bekommen, dass ich der grösste Verbrecher im Lande bin.» (LT Prot v. 7. 5. 1931, 27.)

²⁹ LT Prot v. 7. 5. 1931, 27.

³⁰ LT Prot v. 7. 5. 1931; StGHE 1931, 45.

³¹ Diskussion der Verjährungsfrist in StGHE 1931, 47.